



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 16. Mai 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 19

1) „Einfach da für dich“: Verlängerung der Bestellphase!

Vom 19. April bis gestern, 15. Mai, konnten die Motive der neuen ABDA-Kampagne „Einfach da für Dich“ auf www.apothekenkampagne.de bestellt werden. Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen zur angespannten Personalsituation in vielen Apotheken verlängert die ABDA die Bestellphase um vier weitere Wochen, damit auch Ihr Team ausreichend Zeit hat, die Kampagnenmaterialien auszuwählen und zu ordern. Sie können die neuen Motive also noch bis zum 12. Juni unter www.apothekenkampagne.de/shop kostenlos anfordern und Teil der bundesweiten Kampagne werden!

Jetzt online bestellen

Einfach mit den bekannten Nutzerdaten anmelden und die gewünschten Materialien auswählen. Mit wenigen Klicks können Sie Ihre Bestellung absenden.

Sie möchten sich einloggen und haben Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Hand? Ihren Benutzernamen können Sie über www.apothekenkampagne.de/benutzername-vergessen anfragen. Ihr Passwort können Sie über www.apothekenkampagne.de/passwort-vergessen zurücksetzen und neu vergeben. Bei Fragen zum Login oder zum Bestellvorgang schreiben Sie einfach eine E-Mail an info@apothekenkampagne.de.

2) ERINNERUNG: Kammerversammlung am 30. Mai 2022 und Verabschiedung von Dr. Klämbt am 22. Juni 2022

Bislang liegen uns erst eine überschaubare Anzahl an Rückmeldungen für die Teilnahme an der Kammerversammlung, bei der auch ein neuer Vorstand gewählt wird, vor!

Wir laden Sie daher noch einmal herzlich ein, an diesem Abend dabei zu sein und sich aktiv an der Mitgestaltung der Gremienzusammensetzung zu beteiligen. Trotz der zahlreichen Regularien wird es, nicht zuletzt aufgrund des Auftritts der ABDA-Präsidentin Gabriele Overwiening, ein kurzweiliger Abend werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auch noch einmal ermutigen, sich für die Verabschiedung von Dr. Klämbt in der Oberen Rathaushalle am 22. Juni 2022 anzumelden. Jedes Mitglied der Apothekerkammer Bremen hat eine persönliche Einladung erhalten und ist herzlich willkommen.

Das Anmeldeformular für die Kammerversammlung finden Sie als Anlage diesem Schreiben beigelegt! Anmeldungen für den 22. Juni nehmen wir auch gerne als E-Mail unter s.mueller@ak-bremen.de entgegen.

3) Informationen zum technischen Ablaufdatum der digitalen COVID-19-Impfzertifikate der EU

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben vorab über die Möglichkeiten zur Aktualisierung technisch abgelaufener COVID-19-Impfzertifikate der EU.

Die Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate war in Apotheken erstmalig am 14. Juni 2021 möglich. Die ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate sind mit einem technischen Ablaufdatum 1 Jahr nach der Ausstellung versehen. Somit werden in den kommenden Wochen zahlreiche Nutzer:innen der Apps des Robert Koch-Instituts innerhalb der Apps darüber benachrichtigt, dass ihre COVID-19-Impfzertifikate ablaufen. Bereits 28 Tage vor dem Ablaufdatum weisen die Apps auf die drohende Ungültigkeit hin.

Laut Planungen des RKI sollen die Corona-Warn-App ab Ende Mai und die CovPass-App im Juni per Update fähig sein, technisch abgelaufene COVID-19-Impfzertifikate zu aktualisieren. Folglich können die Nutzer:innen der Apps dann ihre COVID-19-Impfzertifikate auch selbstständig aktualisieren. Das RKI arbeitet an der Vorbereitung entsprechender Informationen auf den Websites der Corona-Warn-App und der CovPass-App. Sollte eine Aktualisierung der COVID-19-Impfzertifikate bereits zuvor erforderlich sein, kann eine Neuausstellung auf Wunsch der geimpften Person auch in der Apotheke erfolgen.

Nutzer:innen des Papierformats werden regelhaft erst bei erneuter Prüfung der COVID-19-Impfzertifikate durch die Prüf-Apps (in Deutschland die CovPassCheck-App) über ein technisch abgelaufenes COVID-19-Impfzertifikat informiert werden. Weder das Ausstellungsdatum noch das technische Ablaufdatum sind direkt vom Zertifikat ablesbar. Eine Neuausstellung der abgelaufenen COVID-19-Impfzertifikate kann in den Apotheken auf Wunsch der betroffenen Besitzer:innen erfolgen.

Neuausstellungen der COVID-19-Zertifikate sind gemäß Artikel 3 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/953 auf Wunsch der Inhaber:innen der Originalzertifikate zu ermöglichen. Dies gilt bei Änderungen personenbezogener Daten oder zur Impfung, aber auch bei Verlust des Originalzertifikats, was sinngemäß auch die technisch abgelaufenen COVID-19-Impfzertifikate einbezieht. In Deutschland ist dies durch § 22 Abs. 5 IfSG (Anspruch) und § 9 Abs. 3 Corona-ImpfV (Vergütung) geregelt. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte vor einer Ausstellung im Einzelfall mit der geimpften Person abgeklärt werden, ob eine Verlängerung über die oben beschriebene Vorgehensweise möglich ist bzw. abgewartet werden kann.

Sobald die Aktualisierung der Apps erfolgt ist, wird die Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker:innen um entsprechende Hinweise ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus